

„Calix Dominicus iuxta canonum praeceptum vino et aqua permixtus debet offerri, quia videmus in aqua populum intelligi, in vino vero ostendi sanguinem Christi. Ergo cum in calice vinum et aqua miscetur, Christo populus adunatur, et fidelium plebs ei, in quem credit, copulatur et jungitur.“ Im Hinblick auf diese hochwichtige Symbolik erläßt dann das Decretum pro Armenis das strifte Gebot: „Decernimus igitur, ut etiam ipsi Armeni se cum universo orbe christano conforment: eorumque sacerdotes in calicis oblatione paululum aquae, prout dictum est, admisceant vino.“ Fast mit der nämlichen Begründung wiederholt das Tridentinum (sess. XXII. c. 7) dieses Gebot: „Monet deinde sancta Synodus, praeceptum esse ab ecclesia sacerdotibus, ut aquam vino in calice offerendo miscerent, tum quod Christum Dominum ita fecisse credatur, tum etiam quia e latere ejus aqua simul cum sanguine exierit; quod sacramentum hac mixture recolitur, et cum aquae in apocalypsi beati Joannis populi dicantur, ipsius populi fidelis cum capite Christo unio repraesentatur.“¹⁾ Der entsprechende can. 9²⁾ besagt das nämliche.

Im Hinblick auf diese wiederholte kirchliche Vorschrift, die selbst wieder in dem Beispiel Christi und in wichtigen symbolischen Beziehungen wurzelt, behauptet die Moralthologie einmütig eine obligatio sub gravi, dem Weine in der heiligen Messe Wasser beizumischen; eine Streitfrage besteht nur hinsichtlich des Charakters des Gesetzes, das von einigen als praeceptum divinum, von anderen nur als praeceptum ecclesiasticum aufgefaßt wird; so Müller³⁾, Lehmkuhl⁴⁾, Göpfert⁵⁾, Génicot⁶⁾, Bucceroni⁷⁾, Koldin⁸⁾; letzterer sagt geradezu: „Tam grave theologis videtur esse hocce praeceptum, ut nullum admittant casum, in quo licitum sit celebrare, si praevideatur defectus aquae.“

Der Priester huldigte demnach in vorliegendem Falle einem zu weit gehenden Larismus. Er durfte sich mit der Mitteilung des Ministranten nicht sofort begnügen, sondern mußte ihn nochmals fortschicken, um das nötige Wasser zu holen, das doch nicht schwer zu bekommen war; inzwischen hatte er ruhig zu warten. Nur wenn voraussichtlich die interruptio missae zu lange gedauert hätte, konnte er die Messe fortsetzen, um wenigstens noch ante consecrationem das inzwischen herbeigeholte Wasser nachzugießen.

Einj.

Dr. Johann Gföllner.

VI. (Tierquälerei.) Gertrud ist eine besondere Freundin und Beschützerin der Tiere. Diese haben, wie sie sagt, vielfach eine größere Dankbarkeit und Anhänglichkeit als die Menschen. Sie ist daher ein eifriges Mitglied des Tierschutzvereines, ärgert sich über

¹⁾ Denzinger-Bannwart 945 (822). — ²⁾ l. c. 956. — ³⁾ Theol. mor.⁷⁾ III S. 213. — ⁴⁾ Theol. mor.¹⁰⁾ II n. 118. — ⁵⁾ Moralthologie, III², 52. — ⁶⁾ Theol. mor II⁵ n. 172. — ⁷⁾ Instit. teol. mor. de euch. n. 7. — ⁸⁾ Theol. mor. III⁷ n. 109.

jede Mißhandlung von Tieren, die sie bemerkt; über die Aerzte, welche die Vivisektion der Tiere verteidigen, ist sie schlecht zu sprechen, desgleichen über die Spanier wegen der Stierkämpfe, bei denen Stiere oder Pferde hingemordet werden. Wenn die Beschaffenheit ihres Magens es gestattete, würde sie Vegetarianerin werden, um nicht Anteil zu nehmen an den Folgen der Grausamkeit der Menschen gegenüber den Tieren. Als ihre kleine Nichte einen Käfer vorzüglich tötete, tadelte sie dieselbe mit dem Hinweis darauf, daß es im Katechismus heiße: Tiere ohne Grund zu töten, ist sündhaft. Was ist vom Standpunkte der Moral über Gertruds Verhalten und Reden zu sagen?

In medio virtus gilt auch in Bezug auf das Verhältnis der Menschen zu den Tieren. Der Mensch hat, wie Müller (Th. m. I. § 28) sagt, nicht Pflichten erga animalia, sondern circa animalia. Das Tier ist, weil ohne Vernunft und ohne Selbständigkeit, ohne Rechtskenntnis und ohne Pflichtgefühl nicht Rechtsträger und daher hat der Mensch gegenüber dem Tiere weder eine Rechtspflicht noch sonst eine Pflicht. Nur Materialisten, die dem Menschen zum Tiere herabsinken, können reden von Rechten der Tiere und Pflichten der Menschen gegenüber den Tieren; daß sie Teilnehmer einer Rechtsverletzung sind, so oft sie z. B. das Fleisch eines von Menschen getöteten Tieres essen, daran denken sie wohl nicht, ebensowenig wie einer bisher daran gedacht hat, die Rechte der Tiere gesetzlich zu regeln. (Vgl. Cathrein, Moralphilosophie I.⁴ S. 561).

Wie alle vernunftlosen Geschöpfe keinen Selbstzweck haben, sondern zu Gottes Ehre und für den Menschen geschaffen sind, so haben auch die Tiere ihre Lebensaufgabe darin, daß sie den Menschen dienen und nützen, ihm helfen im Preise des Schöpfers und ihn unterstützen in der Erreichung des zeitlichen und ewigen Glückes. Der Mensch, der nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen ist, soll nach dem Willen des Schöpfers herrschen über die Fische des Meeres und über die Vögel des Himmels und über die Tiere der Erde (Gen. 1, 26. 28.). Und wenn vielleicht den Worten Gottes (Gen. 1, 29.) entnommen werden könnte,¹⁾ daß die Menschen im Paradiese sich von der Pflanzkost nähren sollten, so weist Gott in den Worten des Bundes mit Noe (Gen. 1, 9, 2. 3.) darauf hin, daß durch die Sünde der Stammeltern auch das Verhältnis der Tiere zu den Menschen ein anderes geworden ist, daß alles, was sich regt und lebt, dem Menschen zur Speise dienen kann. Die Tiere sind jetzt nicht mehr Arbeits- und Spielgenossen für den Menschen wie im Paradiese, Furcht und Schrecken vor dem Menschen erfüllt sie, etwas Feindseliges gegen den Menschen steckt in ihnen.

¹⁾ Vgl. dagegen: Hummelauer, Comm. in Gen. pg. 113 u. 273, Hoberg, die Genesis S. 17. f. und 89. („Die Erlaubnis, Fleisch zu genießen, ist hier [9, 3] ebensowenig gegeben als in 1, 29 das Verbot, Fleisch zu genießen, enthalten ist.“)

Wie die leblosen Güter sind sie vom Schöpfer dem Menschen übergeben zur Beherrschung und zum Gebrauche, er kann und muß sich schützen, sobald vom Tiere im allgemeinen oder im besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit droht, er kann das Tier benützen zur Erleichterung der Standespflichten und vor allen zur Erhaltung des Lebens. Gott der Schöpfer ist und bleibt der Eigentümer der Tiere, nach seinem Willen muß der Mensch die Tiere gebrauchen in vernünftiger, zweckmäßiger Weise. Sobald die Ehre Gottes es erheischt, oder sobald der wirkliche Nutzen des Menschen es fordert, kann der Mensch über das Tier ganz und gar verfügen, kann dasselbe auch töten.

Andererseits ist der Mensch aber auch verpflichtet, das nützliche Tier zu pflegen und zu schonen, es nie zu mißbrauchen; Gottes Gebot und die wohlgeordnete Selbstliebe drängen ihn dazu. Dem Tiere, auch dem des Feindes, welches unter der Last erliegt, soll man aufhelfen (Ex. 23, 5.), dem dreschenden Ochsen soll man das Maul nicht verbinden (Deut. 25, ff.), nicht pflügen mit einem Ochsen und einem Esel zusammen (Deut. 22, 10.), am Sabbath soll man auch dem Tiere Ruhe gönnen (Ex. 23, 12.), das Sabbatjahr soll auch dem Tiere zugute kommen (Ex. 23, 11.). „Der Gerechte sorgt auch für sein Vieh, aber das Herz der Gottlosen ist grausam“ heißt es im Buche der Sprichwörter (12, 10.) und wiederum (27, 23.) „Schau fleißig nach, wie Dein Vieh aussieht, und gib auf Deine Herden acht.“ Die berechtigte Sorge für das Haustier nimmt Jesus als Beweis dafür, daß man am Sabbath dem hilfsbedürftigen Mitmenschen helfen könne (Luc. 14, 5.). Diesen Anordnungen Gottes muß der Mensch entsprechen auch im eigenen Interesse. Wenn auch das Tier den Schmerz weniger fühlt als der Mensch, das Gute, das es empfangen hat, weniger empfindet als der Mensch, so ist es doch für beides empfänglich und erwidert es mit Feindschaft oder Anhänglichkeit. Die Haustiere bilden einen Teil des Vermögens des Menschen, und es ist in seinem wohlverstandenen Selbstinteresse gelegen, diesen wichtigen Teil seiner zeitlichen Güter zu erhalten und zu vermehren. Ueber die Verwaltung und Verwendung der von Gott empfangenen Güter muß der Mensch Rechenschaft ablegen; er muß sie recht und vernünftig gebrauchen, darf sie nicht mißbrauchen.

Ein Mißbrauch der Tiere ist es, wenn ihnen ohne vernünftigen Grund und über das notwendige Maß hinaus Schmerzen zugefügt werden, wenn sie gequält werden. Die aus vernünftiger und notwendiger Dienstleistung für den Menschen dem Tiere entstehenden Beschwerden und Leiden sind durch kein Gesetz verboten, sind nicht Tierquälerei. Es ist keine Tierquälerei, Tiere zu Arbeiten oder Diensten abzurichten, sie zu Arbeiten in entsprechender Weise anzutreiben. Es ist auch keine Tierquälerei in außerordentlichen Fällen sozusagen Außergewöhnliches von dem Tiere zu verlangen, was eventuell mit dessen Vernichtung enden kann. Grausam und sündhaft

aber ist es, einem Tiere ohne vernünftigen Grund, ohne Noth Schmerzen zu bereiten oder ihm mehr zuzufügen als was zur Erreichung eines vernünftigen sittlichen Zweckes nötig erscheint. Tierquälerei wird daher von den Autoren als Sünde bezeichnet, doch da sie nur eine Unordnung in dem an und für sich Erlaubten enthält, ist sie nur eine läßliche Sünde. (Vergl. Müller l. c. Molin de praec. n. 338.) Jede Sünde, auch die läßliche, muß gemieden werden, vor jeder Sünde müssen die Menschen zurückgehalten werden. Da die Grausamkeit gegen die Tiere eine gewisse Liebelosigkeit gegen den Mitmenschen erzeugt, so sind besonders junge Leute ernstlich zu ermahnen, daß sie sich jeder Tierquälerei enthalten.

Wenn der Nutzen des Menschen es verlangt, kann der Mensch das Tier töten, kann aber auch dem lebenden Tiere, soweit es notwendig ist, Schmerz bereiten; letzteres geschieht bei der Vivisektion, den ärztlichen Versuchen an dem lebenden Tiere behufs anatomischer oder pathologischer Beobachtungen. Wenn die medizinischen Fachgelehrten, ernste und gewissenhafte Männer, erklären, daß die Versuche am lebenden Tiere nützlich und notwendig seien, um für die Gesundheit der Menschen in gehöriger Weise zu sorgen, so kann der Mensch das Tier so benutzen, soweit dies nötig ist, wenn ferner jede unnütze Grausamkeit und Roheit ausgeschlossen wird. Vernünftiges Mitleid schuldet der Mensch auch dem Tiere; aber es wäre ein unvernünftiges, unzeitiges Mitleid, das Tier zu schonen und dabei dem Menschen zu schaden. Wenn bei der Vivisektion Mißbräuche vorkommen, z. B. das Experiment um des Experimentes halber gemacht wird, so ist das zu tadeln und zu ahnden, doch die Sache selbst darf deshalb nicht verurteilt werden. Man verlangt Fortschritte von der medizinischen Wissenschaft, sie soll sichere Mittel zur Bekämpfung der verschiedenen, manchmal neuartigen Krankheiten herbeischaffen; sie muß also suchen und prüfen, doch nicht zunächst am Menschen, sondern vor allen am Tiere. Es ist vernünftig und zweckmäßig, daß das Tier Schmerzen leide, ja getötet werde, um dem Menschen die Schmerzen zu erleichtern oder ihn sogar von frühzeitigem Tode zu erretten.

Der Unterhaltung halber Tiere zu peinigen durch Angst und Schmerz, sie hinzumorden oder töten zu lassen, ist sicherlich für den vernünftigen, edlen Menschen unwürdig. Mit Recht hat man daher die spanischen Stierkämpfe vielfach verurteilt. Daß auch Päpste und Heilige der kath. Kirche dagegen aufgetreten sind, beweisen uns die Aussprüche von Pius V., Gregor XIII., Clemens VIII., Thomas von Villanova u. a. Man suchte diese Schauspiele hauptsächlich deshalb zu verhindern, weil dadurch Menschenleben in Gefahr gebracht wurden. Die spanischen Verteidiger derselben weisen hingegen darauf hin, daß ihre Landsleute von Jugend auf den Kampf mit dem Stiere lernen und üben und so keineswegs einer so großen Gefahr sich aussetzen, daß man diese Tierhezen, die nun einmal ein

Nationalvergnügen seien, unbedingt verbieten müsse. Und daß ein Tier dabei zugrunde gehe, sei schließlich weniger von Belang, da es doch gleichgültig sei, ob ein Stier oder Pferd in der Arena oder im Schlachthause getötet werde. Jedenfalls dürfen diejenigen, welche manche sogenannte vornehme Unterhaltung, z. B. Kreiszagden, Pferderennen, Taubenschießen u. dgl. unternehmen oder billigen, ferner jene Damen, die in ihrer unersättlichen Eitelkeit es dahin bringen, daß die lieblichsten und nützlichsten Tiere massenhaft getötet, ja ganze Arten von Tieren ausgerottet werden, auf die Spanier keine Steine werfen.

Gewiß, Tierquälerei ist unvernünftig, unchristlich, sündhaft. Als unvernünftig und sündhaft muß aber auch der moderne Tierkult gebrandmarkt werden; ist er ja doch der Form der alten Ägypter gar oft sehr ähnlich. Man redet allen Ernstes von Hundemoden, Hundetoiletten, solche Lieblingstiere kosten enorme Summen und ihre Pflege beschäftigt eine Reihe von Menschen. Wie arm im Vergleich zum Schoßhündchen der gnädigen Frau oder zum Lieblingshunde des Herrn ist das Dienstmädchen, das von der Früh bis spät in die Nacht hinein unter den Launen ihrer Herrin leiden muß, oder der Leiter eines Automobils, der trotz der physischen und geistigen Anstrengung zu langen Fahrten genötigt, zu schnellem Fahren angetrieben wird und dann die gerichtliche Strafe auf sich nehmen muß, wenn ein Unglück geschehen ist. Diese Behandlung von Tier und Mensch muß den Unwillen der Betroffenen, aber auch aller anderen erregen. Welche Gesinnung gegen Gott und die Mitmenschen mag mancher Arme hegen, wenn er sieht, wie viel von reichen Leuten für Tiere und wie wenig für die bedürftigen Mitmenschen geschieht! Diese unsinnige Liebe zu den Tieren, verbunden mit Liebelosigkeit gegen den Menschen, ist insbesondere mit Rücksicht auf die Folgen, auf das gegebene Aergernis, sicherlich eine größere Sünde als Tierquälerei.

Vielleicht hat Gertrud in dieser Beziehung bereits mehr gefehlt, als andere durch zu geringe Sorge für die Tiere. Ihre Äußerung von der Anhänglichkeit und Dankbarkeit der Tiere könnte jedenfalls eine wenig christliche Gesinnung verraten. Der Christ liebt und gibt Almosen nicht, um Anhänglichkeit oder sonstige persönliche Vorteile zu erlangen, sondern um Christi willen, aus Liebe zu Gott und um Gottes Lohn. Nicht die sinnliche, sondern die geistige Natur des Menschen muß sich äußern in seiner ganzen Tätigkeit, in seinem Verhalten gegen Mensch und Tier. Daß Gertrud ein Mitglied eines Tierschutzvereines ist und Mißhandlungen der Tiere hintanhalten will, ist recht und löblich. Ist sie aber auch Mitglied eines Menschenschutzvereines, eines Vereines zur Betätigung der christlichen Nächstenliebe, greift sie persönlich und opferwillig ein, um die geistige und leibliche Not so vieler Mitmenschen zu lindern oder zu beheben, hat sie schon in der ihr möglichen Weise die Beschädigungen der Mit-

menschen an Leib und Seele von Seite anderer verhindert? Ihre Verurteilung der spanischen Stierkämpfe hat auch nicht die rechte Grundlage, und ihre Abneigung gegen die Aerzte wegen der Bivisektion ist, wenn letztere innerhalb der geforderten Grenzen angewendet und verteidigt wird, ganz grundlos. Daß sie kein Fleisch essen wollte, weil das Schlachten der Tiere mit Grausamkeit verbunden sei, ist geradezu unvernünftig. Auch die Belehrung an ihre Richte entbehrt der vollständigen Richtigkeit. War die Tat des kleinen Mädchens wirklich eine menschliche Handlung mit Beachtung der Moralität derselben? Auch wenn Kinder manchmal vorzüglich zu handeln scheinen, ist doch deren Handlung nicht aus Ueberlegung und freier Willensentschließung geschehen. So ist es vielfach bei Handlungen in Bezug auf Objekte, die sinnlich angenehm oder unangenehm sind. Ein Tier, z. B. eine Fliege, ein Käfer erscheint dem Menschen lästig und unangenehm, nicht erst, wenn es mit ihm in unliebbare Berührung kommt, sondern schon im vorhinein, in Erinnerung, daß dies bereits geschehen ist oder wiederum geschehen könnte. Und dieses Erinnerungsbild ist die Ursache der Handlung, die so gestaltet wird, daß eventuell die Tötung des Tieres erfolgt, um eben das sinnlich Unangenehme zu verhindern. Aber auch mit Ueberlegung können Tiere getötet werden, die uns lästig fallen oder gefährlich werden. Seit die Menschen sich zum erstenmale empört haben gegen ihren Schöpfer und Vater, sind auch die Tiere mehr oder minder dem Menschen feindselig, selbst bei Haustieren ist die Gefahr eines Angriffes auf den Menschen nicht ausgeschlossen. Und das gibt ihm den vernünftigen Grund, viel eher und viel leichter zur Notwehr zu greifen. Wenn es also im Katechismus in der Rutz-anwendung zum 5. Gebote heißt: „Auch Tiere ohne Not zu quälen oder ohne Grund zu töten, ist sündhaft“, so ist besonders der zweite Teil des Satzes so zu verstehen, daß es unstatthaft sei, ein Tier zu töten, das in keiner Weise lästig oder schädlich ist, weder seiner Natur nach, noch in seiner Tätigkeit, dessen Tötung also dem Menschen keinen irgendwie gearteten Nutzen weder jetzt noch für später bringt. Durch entsprechende Beispiele muß das erklärt werden. Die Art und Weise, wie Gertrud den Satz des Katechismus anwandte, wäre geradezu geeignet, im Kinde ein irriges Gewissen zu schaffen und so nicht Sünden zu verhindern, sondern solche zu veranlassen, wo sie in Wahrheit nicht gefunden werden können.

Auch in der Sorge für die Tiere und in dem Schutze derselben ist das rechte Maß einzuhalten, der vom Schöpfer bestimmte Zweck derselben darf nicht außeracht gelassen, das richtige, vernünftige Verhältnis zwischen Mensch und Tier muß stets eingehalten werden.

St. Florian.

Prof. Menstorfer.

VII. (**Pflicht des Beichtvaters.**) In einer kleinen Fabrikstadt beschäftigt ein Arbeitgeber N. ungefähr 100 Arbeiter. N. ist